

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

lmr@blv.admin.ch

13. November 2024

Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern die Kantone zur Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)" eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten und unterstützt den indirekten Gegenvorschlag zur Pelz-Initiative. Allerdings lehnt der Regierungsrat die Übertragung von Kontroll- und Vollzugsaufgaben an die Kantone – unter anderem aufgrund fehlender Synergien – dezidiert ab. Die Ablehnung ist im beiliegenden Antwortformular begründet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte.»

(21.8. bis 22.11.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aarau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT AG
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5000 Aarau
Kontaktperson : Barbara Thür
Telefon : 062 835 29 70
E-Mail : barbara.thuer@ag.ch / regierungsrat@ag.ch
Datum : 13. November 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 22. November 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zum indirekten Gegenvorschlag

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten und unterstützt den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)".

Wie in den Erläuterungen aufgezeigt, sollen sich die Definition von "tierquälerisch" nicht am eidgenössischen Recht, sondern an den Leitplanken der World Organisation for Animal Health (WOAH) orientieren. Aus Sicht des Regierungsrats ist es zweckmässig, sich auf diese internationalen Standards abzustützen, um Pelze aus Ländern, die diese Standards nicht einhalten, vom Import in die Schweiz auszuschliessen. Ebenso zweckmässig erscheint es dem Regierungsrat, dass das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) dazu Länderlisten erlässt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455), welche das Import- und Handelsverbot betreffen, ist der Regierungsrat grundsätzlich einverstanden. Allerdings lehnt er die Übertragung von Kontroll- und Vollzugsaufgaben an die Kantone aus folgenden Gründen dezidiert ab. Eine Zuweisung an die kantonalen Veterinärbehörden ist nicht zielführend. Diese haben keine Kontrollaufgaben in Geschäften und Onlineshops, in denen solche Pelze und Pelzprodukte angeboten werden könnten. Es können auch keine Synergien mit anderen Kontroll- und Vollzugsaufgaben des Veterinärwesens genutzt werden. Auch die Übertragung des Vollzugs an eine andere kantonale Behörde beziehungsweise an die Lebensmittelkontrolle oder die Gewerbepolizei auf Gemeindeebene ist vor dem Hintergrund des dafür notwendigen Aufbaus von Kompetenzen und den nur bedingt bestehenden notwendigen Strukturen nicht sinnvoll. Zudem muss das BLV mit der vorgeschlagenen Kontrollvariante zusätzlichen Aufwand für die Koordination der Kontrollen und die Vollzugsunterstützung erbringen. Vielmehr drängt sich neben der Kontrolle des Einfuhrverbots auch die Zuweisung des Vollzugs des Handelsverbots an den Bund auf. Seit 2014 führt das BLV Kontrollen der Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte durch und hat die dafür notwendige Expertise aufgebaut sowie die notwendigen Branchenkenntnisse erworben. Zudem sind Synergien mit den Kontrollen des Einfuhrverbots an der Grenze zu erwarten. Die durch das BLV in Auftrag gegebene Studie "Regulierungsfolgeabschätzung zum Einfuhr- und Handelsverbot von Pelzen und Pelzprodukten" kam in ihrem Schlussbericht zu den gleichen Schlussfolgerungen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 32 Abs. 5	siehe Allgemeine Bemerkungen	Die Durchführung des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 7 Absatz 2, und die Überwachung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an den zugelassenen Grenzkontrollstellen sowie der Vollzug der Verbote nach Artikel 14 Absatz 2 sind Sache des Bundes.
Art. 33 Abs 2	siehe Allgemeine Bemerkungen	Absatz streichen.